

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Verordnung über freie Bauvorhaben

Mit dem Gesetz über Erleichterungen für Vorhaben der Energiewende – Sammelgesetz, LGBl.Nr. 21/2025, wurde im § 20 Abs. 6 des Baugesetzes (BauG) eine Verordnungsermächtigung geschaffen, wonach die Landesregierung die Errichtung und Änderung von Wärmepumpen sowie die zu ihrer Aufstellung und zu ihrem Betrieb erforderlichen Anlagen als freie Bauvorhaben vorsehen kann. Voraussetzung für eine Freistellung von Wärmepumpen ist, dass weder eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen noch eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Nachbarn zu erwarten ist.

Mit der gegenständlichen Verordnung soll von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Zukünftig sollen Luftwärmepumpen und Erdwärmepumpen mit Vertikalkollektoren (Tiefsonden) bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (siehe §§ 3 und 4) keiner Baubewilligung oder Bauanzeige unterliegen.

Um sicherzustellen, dass durch die vorgesehene Freistellung von Wärmepumpen weder eine Gesundheitsgefährdung von Menschen noch eine das ortsübliche Ausmaß im Wohngebiet übersteigende Belästigung zu erwarten ist, wurden im Ermittlungsverfahren zur Verordnungserlassung Gutachten aus den Bereichen Schalltechnik, Geologie, Trinkwasser, Wasserwirtschaft und Medizin eingeholt. Diese Gutachten sind in den nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen (II.) näher erläutert.

1.2. Sunset Clause:

Die gesetzliche Grundlage des § 20 Abs. 6 BauG sieht keine Befristung für die gegenständliche Verordnung vor. Überdies wird eine solche auch nicht für zweckmäßig erachtet.

2. Gesetzliche Grundlagen:

Die gegenständliche Verordnung stützt sich auf § 20 Abs. 6 BauG.

3. Finanzielle Auswirkungen / Bürokratie:

3.1. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden:

Luftwärmepumpen und Erdwärmepumpen mit Vertikalkollektoren (Tiefsonden) sollen zukünftig – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – als freie Bauvorhaben gelten. Dies führt zu einer Verwaltungsvereinfachung und entlastet die zuständigen Baubehörden, da in diesen Fällen keine Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren durchgeführt werden müssen. Durch die vorgesehene Freistellung ergeben sich für die Gemeinden daher keine zusätzlichen Mehraufwendungen.

3.2. Externe Kosten

Auch für die Rechtsunterworfenen stellt die Freistellung von Wärmepumpen eine spürbare Erleichterung dar. Zwar obliegt es ihnen zu prüfen, ob die in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen für ein freies Bauvorhaben vorliegen. Im Gegenzug entfällt jedoch die Pflicht, einen Bauantrag samt umfassender Unterlagen bei der Baubehörde einzureichen und ein entsprechendes Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren abzuwarten. Dadurch wird nicht nur der bürokratische Aufwand für die Rechtsunterworfenen reduziert, sondern auch eine schnellere Umsetzung des Bauvorhabens ermöglicht.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die der Verordnung entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die Verordnung hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung:

Die vorgesehene baurechtliche Freistellung von Wärmepumpen führt zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und ermöglicht dadurch eine einfachere und raschere Realisierung dieser Vorhaben. Dadurch wird auch ein Anreiz geschaffen, den Einsatz nachhaltiger Wärmeversorgung zu verstärken. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahme positiv auf das Ziel der Energieautonomie auswirkt. Gleichzeitig wirkt sich die vorgesehene Maßnahme auch positiv auf das Ziel des Klimaschutzes aus, als mit dem vermehrten Einsatz von Wärmepumpen ein Beitrag geleistet wird, um den Ausstoß von Treibhausgasemissionen zu verringern. Im Hinblick auf das Ziel der Klimawandelanpassung sind die Regelungen als neutral zu bewerten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Regelungsgegenstand):

§ 1 gibt den Regelungsgegenstand der Verordnung wieder und qualifiziert die Errichtung und die Änderung von Luftwärmepumpen sowie von Erdwärmepumpen mit Vertikalkollektoren (Tiefsonden) unter Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 3 bzw. 4 als freie Bauvorhaben im Sinne des § 20 BauG.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verordnung ausschließlich für Wärmepumpen gilt, die in den Geltungsbereich des Baugesetzes fallen. Anlagen, die einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften bedürfen, sind vom Geltungsbereich des BauG ausgenommen (vgl. § 1 Abs. 1 lit. g BauG). Dazu gehören insbesondere Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten sowie in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung (wie z.B. in Meiningen; vgl. § 31c Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes 1959).

Klarzustellen ist, dass die Freistellung auch jene baulichen Anlagen umfasst, die für die Aufstellung und den Betrieb der Wärmepumpe erforderlich sind. Hierzu zählt beispielsweise ein Fundament, das zur standsicheren Aufstellung der Wärmepumpe notwendig ist. Nicht erfasst sind hingegen solche Anlagen, die nicht in einem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit dem Zweck der Wärmepumpe stehen, wie etwa Carports, überdimensionierte Plattformen oder ähnliche Konstruktionen.

Dass ein Bauvorhaben gemäß § 20 BauG frei ist, bedeutet nur, dass es keiner Baubewilligung und keiner Bauanzeige nach dem BauG bedarf. Die sonstigen Bestimmungen des Baugesetzes, beispielsweise § 15 und die auf dessen Grundlage erlassene Verordnung der Landesregierung über die technischen Erfordernisse von Bauwerken, gelten jedoch auch für nach dieser Verordnung freigestellte Bauvorhaben. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu § 20 BauG zur Regierungsvorlage zu LGBI.Nr. 52/2001 (ErläutRV 45. BlgVlbLT 27. GP) verwiesen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zu lit. a bis d:

Die Begriffsbestimmungen dienen der Abgrenzung der möglichen Aufstellungsarten von Wärmepumpen. Eine Innenaufstellung mit Öffnungen ins Freie im Sinne der lit. d kommt in der Regel nur bei Luftwärmepumpen in Betracht. Je nach Aufstellungsart sind unterschiedliche Anforderungen einzuhalten, damit die Anlage als freies Bauvorhaben gelten kann (siehe §§ 3 und 4).

Weiters ist anzumerken, dass der in den Begriffsbestimmungen der lit. a bis c verwendete Begriff „Wand“ nicht auf Bauteile beschränkt ist, die der Umschließung eines Raumes dienen, sondern darunter auch flächige Bauwerke zu verstehen sind, wie z.B. Stützmauern oder Einfriedungen.

Zu lit. e:

Die Bestimmung definiert den Begriff „maßgeblicher Schallleistungspegel“. Dabei handelt es sich um den maximalen Schallleistungspegel der Wärmepumpe, reduziert durch schallmindernde Maßnahmen. Als solche Maßnahmen kommen insbesondere die Verwendung einer Schalldämmhaube, Dämpfungselemente im Lüftungskanal oder steuerungstechnische Maßnahmen in Betracht. Letztere dürfen nur durch den Hersteller vorgenommen werden und müssen für den Betreiber der Wärmepumpe unveränderbar sein.

Zu lit. f:

Die Definition des Begriffes „Aufenthaltsraum“ orientiert sich an der Begriffsbestimmung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (vgl. OIB-Richtlinien Begriffsbestimmungen, Ausgabe: Mai 2023; OIB-330-003/23).

Zu § 3 (Voraussetzungen für die Freistellung von Luftwärmepumpen):

Zu § 3 Abs. 1:

Um sicherzustellen, dass durch die Freistellung von Luftwärmepumpen weder eine Gesundheitsgefährdung von Menschen noch eine das ortsübliche Ausmaß im Wohngebiet übersteigende Belästigung zu erwarten ist, wurden fachliche Gutachten aus den Bereichen Schalltechnik und Medizin eingeholt.

Im schalltechnischen Gutachten vom 01.07.2025, Zl. VIc-3.201.00-128, wird zusammengefasst ausgeführt, dass die Beurteilung von Luftwärmepumpen (Dauergeräusche) nach dem Vorarlberg-Leitfaden 2013 erfolge. Dieser lege fest, dass der um 10 dB verminderte Planungsrichtwert nach Flächenwidmungskategorie $L_{r,FW}$ (Planungsrichtwert für den Widmungsbasispegel $L_{A,95,FW}$) aus der ÖNORM S 5021 für die Kategorie 2 (Wohngebiet) an der Grundstücksgrenze geprüft werde. Diese Vorgehensweise habe sich bewährt, da in den überwiegenden Siedlungsräumen von Vorarlberg auch in anderen Kategorien in der Nacht größtenteils deutlich niedrigere Werte als in der jeweils zugehörigen Kategorie der ÖNORM S 5021 festgestellt werden konnten. Zudem habe die bisherige Beurteilungspraxis gezeigt, dass die Einhaltung dieser Richtwerte sicherstelle, dass die Geräusche nicht als störend empfunden würden und Zeitabschnitte mit Ruhe gewährleistet seien. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse seien die in Anlage 1 der gegenständlichen Verordnung vorgesehenen Entfernungen festgelegt worden.

Das medizinische Gutachten vom 14.07.2025, Zl. IVd-746.00-37, kommt auf Basis des schalltechnischen Gutachtens zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der in § 3 Abs. 1 lit. a bis d normierten Voraussetzungen sowie der vom Hersteller vorgeschriebenen Serviceintervalle für Wartungsarbeiten keine relevanten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten seien.

Auf Basis dieser Ergebnisse wurden die nachfolgenden Voraussetzungen festgelegt, die kumulativ erfüllt werden müssen, damit eine Luftwärmepumpe als freies Bauvorhaben im Sinne des BauG gilt. Dazu zählen:

Einhaltung der Abstandsflächen und Mindestabstände gemäß den §§ 5 und 6 BauG (lit. a):

Die gesetzliche Grundlage des § 20 Abs. 6 BauG legt bereits fest, dass die Abstandsflächen und Mindestabstände gemäß den §§ 5 und 6 BauG eingehalten werden müssen, damit Wärmepumpen überhaupt ein freies Bauvorhaben darstellen können.

Je nach Aufstellungsart und baulicher Ausführung (z.B. freistehende Wärmepumpe auf einem Fundament oder Befestigung der Wärmepumpe am Gebäude) können sich nach den Bestimmungen des BauG unterschiedliche Abstandsflächen und einzuhaltende Mindestabstände ergeben. Bei der Aufstellung einer freistehenden Wärmepumpe handelt es sich in der Regel um die Errichtung einer ortsfesten Maschine oder einer sonstigen ortsfesten technischen Einrichtung, für die nach den baurechtlichen Bestimmungen grundsätzlich kein Mindestabstand einzuhalten ist. Der einzuhaltende Mindestabstand ergibt sich aus der Anlage 1 der Verordnung; andernfalls gilt die Errichtung der Wärmepumpe nicht als freies Bauvorhaben. Bauwerke, die für die Aufstellung erforderlich sind, sind nach § 6 BauG zu beurteilen. Bei Wärmepumpen, die an einem Gebäude angebracht werden, handelt es sich häufig um untergeordnete Bauteile des Gebäudes. Innerhalb der Abstandsflächen auf dem Baugrundstück dürfen untergeordnete Bauteile mit einer Ausladung bis zu 1,30 m errichtet werden. Wird eine Wärmepumpe jedoch an einer Außenwand angebracht, welche die erforderlichen Abstandsfläche zur Grundstücksgrenze nicht einhält, ist die Vorgabe des § 3 Abs. 1 lit. a nicht erfüllt.

Einhaltung der schalltechnisch erforderlichen Entfernung (lit. b i.V.m. Anlage 1):

Die in der Anlage 1 festgelegte Entfernung ist sowohl zur Nachbargrenze als auch zu anderen Wohneinheiten auf demselben Baugrundstück einzuhalten. Die Einhaltung der Entfernung zu Fenster und Türen von Aufenthaltsräumen anderer Wohneinheiten auf demselben Baugrundstück (z.B. bei Wohnanlagen) ist deshalb erforderlich, weil die gesetzliche Grundlage nicht nur den Schutz von Nachbarn gemäß § 2 Abs. 1 lit. k BauG, sondern allgemein den Schutz von Menschen vor Gesundheitsgefährdungen bezweckt. Zur Definition des Begriffes „Aufenthaltsraum“ wird auf § 2 lit. f verwiesen.

Die jeweils einzuhaltende Entfernung entsprechend der Anlage 1 richtet sich einerseits nach der Aufstellungsart der Wärmepumpe (freie Aufstellung bzw. Wandaufstellung oder Innenaufstellung mit

Öffnungen ins Freie) und andererseits nach dem maßgeblichen Schallleistungspegel (vgl. dazu die Begriffsbestimmung gemäß § 2 lit. e). Die einzuhaltende Entfernung ist vom äußersten Punkt der Wärmepumpe zu bemessen.

Für den Fall, dass sich mehrere Wärmepumpen auf demselben Baugrundstück befinden (z.B. bei einer Wohn- oder Reihenhausanlage) ist auch zwischen den einzelnen Wärmepumpen die in der Anlage 1 festgelegte Entfernung einzuhalten. Maßgeblich ist dabei die Entfernung, die für die Wärmepumpe mit dem höheren maßgeblichen Schallleistungspegel vorgesehen ist.

Körperschallgedämpfte und schwingungsisiolierte Aufstellung der Wärmepumpe (lit. c):

Die Wärmepumpe muss körperschallgedämpft und schwingungsisioliert aufgestellt werden. Dies kann durch geeignete Maßnahmen erfolgen, beispielsweise durch den Einsatz flexibler Anschlüsse (Schläuche, Kompensatoren oder elastische Manschetten) sowie durch entsprechende Schwingungsdämpfer. Diese Vorgaben hinsichtlich der Aufstellung der Wärmepumpe gelten auch bei einer Aufstellung der Wärmepumpe im Freien.

Einhaltung einer max. Wärmeleistung von 30 kW (lit. d):

Als weitere Voraussetzung ist vorgesehen, dass die Wärmepumpe eine max. Wärmeleistung von 30 kW nicht überschreiten darf. Die Begrenzung dient vorwiegend dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und soll verhindern, dass großdimensionierte Anlagen unter die Freistellung fallen. In solchen Fällen soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, im Rahmen eines baurechtlichen Bewilligungs- oder Anzeigeverfahrens nähere Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

Festzuhalten ist, dass die – im medizinischen Gutachten erwähnte – Einhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Serviceintervalle für Wartungsarbeiten nicht als zusätzliche Voraussetzung in der Verordnung normiert wurde, zumal sich die Erhaltungspflicht für solche Anlagen bereits unmittelbar aus § 45 BauG ergibt.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Aufstellungsart der Wärmepumpe hat entscheidenden Einfluss auf die Lärmemissionen. Bei einer Eckaufstellung wird der Schall an den angrenzenden Flächen reflektiert, wodurch die Lautstärke der Betriebsgeräusche im Vergleich zu anderen Aufstellungsarten deutlich verstärkt wird. Aus diesem Grund soll die Wärmepumpe bei einer Eckaufstellung nicht als freies Bauvorhaben gelten. In solchen Fällen ist eine Bewilligung nach dem Baugesetz erforderlich.

Zu § 4 (Voraussetzungen für die Freistellung von Erdwärmepumpen):

Zu § 4 Abs. 1:

Wie bei den Luftwärmepumpen sind auch die Regelungen für die Freistellung von Erdwärmepumpen so ausgestaltet, dass weder eine Gesundheitsgefährdung von Menschen noch eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung zu erwarten ist. Dafür wurden neben dem schalltechnischen Gutachten (siehe die Ausführungen zu § 3 Abs. 1) weitere Gutachten aus den Bereichen Geologie, Trinkwasser, Wasserwirtschaft und Medizin eingeholt.

Die Beurteilung der medizinischen Gutachten vom 28.08.2025, Zl. IVd-746.00-38 und 13.10.2025, Zl. IVd-746.00-40, erfolgte in Zusammenschau aller vorliegenden Gutachten und hält als Ergebnis fest, dass bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. a bis d und der vom Hersteller vorgeschriebenen Serviceintervalle für Wartungsarbeiten keine relevanten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten seien.

Der § 4 Abs. 1 gilt für jene Erdwärmepumpen, die in geschlossenen Räumen aufgestellt werden, sodass keine dauerhafte Öffnung ins Freie besteht (für Anlagen, die im Freien aufgestellt werden, siehe Abs. 2). Aufstellungen in Aufenthaltsräumen sind davon nicht umfasst.

Im Folgenden werden die – auf Basis der Ergebnisse der eingeholten Gutachten festgelegten – Voraussetzungen angeführt, die kumulativ erfüllt werden müssen, damit Erdwärmepumpen mit Vertikalkollektoren (Tiefsonden) als freies Bauvorhaben gelten:

Einhaltung der Abstandsflächen und Mindestabstände gemäß den §§ 5 und 6 BauG (lit. a):

Auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 lit. a wird verwiesen.

Errichtung der Tiefsonden außerhalb der Grenzen der Gebiete mit Gipsvorkommen (lit. b, erste Voraussetzung i.V.m. den Anlagen 3 bis 25):

Im geologischen Gutachten vom 05.06.2025, Zl. VIIa-61.040-1//8, wird auszugsweise ausgeführt, dass Bohrungen im Gips zu Veränderungen der Grundwasserströme im Untergrund führen und die Gefahr von unterirdischen Auswaschungen des Gipses bestehe, die zu Nachbrüchen bis an die Oberfläche führen könnten.

Die Errichtung von Erdwärmepumpen mit Tiefsonden soll deshalb nur dann freigestellt sein, wenn sie außerhalb jener rot umrandeten Gebiete erfolgt, in denen laut den Anlagen 3 bis 25 Gips im Untergrund aufgeschlossen ist. Erfolgt die Bohrung hingegen innerhalb eines Gebietes mit Gipsvorkommen, liegt kein freies Bauvorhaben vor; in einem solchen Fall ist eine Bewilligung nach den Bestimmungen des BauG erforderlich.

Errichtung der Tiefsonden außerhalb eines Umkreises von 200 m um wasserrechtlich bewilligte Quellen und Brunnen zur Trinkwasserversorgung (lit. b, zweite Voraussetzung):

Im eingeholten trinkwasserhygienischen Gutachten vom 26.06.2025, Zl. UI-5.01.00.03-6-11, wird auszugsweise ausgeführt, dass durch die Bohrung mikrobiologische Verunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden könnten. Der Umkreis von 200 m um wasserrechtlich bewilligte Quellen und Brunnen führe jedoch im Zusammenhang mit der üblicherweise geringen Fließgeschwindigkeit des Grundwassers dazu, dass zahlreiche Bakterien am Ort der Nutzung nicht mehr nachgewiesen werden könnten. Zudem könne davon ausgegangen werden, dass es sich nur um Bakterien handle, die im direkten Bohrlochbereich an der Oberfläche vorhanden seien. Es handle sich dabei um Bakterien mit Indikatorfunktion, deren Nachweis kausal keine Gesundheitsgefährdung darstelle. Darüber hinaus werde die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung durch den vorgesehenen Umkreis von 200 m verringert. Bei Einhaltung der Vorgaben in § 4 Abs. 1 lit. b des Verordnungsentwurfes sei eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen aus trinkwasserhygienischer Sicht daher nicht zu erwarten.

Im Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz vom 07.07.2025, Zl. VIId-0109-1/2025-2, wird insbesondere ausgeführt, dass es in der Praxis der letzten 23 Jahre im Rahmen der Errichtung von Tiefsonden lediglich in rund ein bis zwei Promille der Fälle zu qualitativen Beeinträchtigungen von Quellen und Brunnen gekommen sei. Bei den wenigen bekannt gewordenen Fällen habe es sich um temporäre Beeinträchtigungen gehandelt, wie beispielsweise eine Trübung des Wassers. Eine mögliche Nutzung des Wassers für Trinkwasserzwecke werde dadurch für einen sorgfältigen Menschen erkennbar ausgeschlossen. Eine qualitative Beeinträchtigung sei jedoch nicht mit einer Gesundheitsgefährdung gleichzusetzen. Selbst bei einem möglichen Eintrag von Oberflächenkeimen in die Bohrung sei durch den in der Verordnung vorgesehenen Abstand von 200 m und die damit verbundene Fließzeit im Untergrund von einer Reduktion der Keime auszugehen, sodass von einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen nicht auszugehen sei.

Zum Schutz der Trinkwasserqualität soll daher als weitere Voraussetzung vorgesehen werden, dass Bohrungen nur außerhalb eines Umkreises von 200 m um wasserrechtlich bewilligte Quellen und Brunnen, die Trinkwasserzwecken dienen, erfolgen dürfen. Ob sich im genannten Umkreis derartige Entnahmestellen befinden, kann durch Einsichtnahme in das Wasserbuch festgestellt werden. Das Wasserbuch stellt ein öffentliches Register dar, in das grundsätzlich jede Person (auch online) Einsicht nehmen kann.

Körperschallgedämpfte und schwingungsisolierte Aufstellung der Wärmepumpe (lit. c):

Auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 lit. a wird verwiesen.

Einhaltung eines maßgeblichen Schallleistungspegels von 65 dB (lit. d):

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist weiters vorgesehen, dass Erdwärmepumpe bei Aufstellung in geschlossenen Räumen einen Schallleistungspegel von 65 dB nicht überschreiten dürfen, damit sie als freies Bauvorhaben gelten. Zur Definition des maßgeblichen Schallleistungspegels wird auf § 2 lit. e verwiesen.

Zu § 4 Abs. 2:

§ 4 Abs. 2 regelt, dass bei einer freien Aufstellung oder Wandaufstellung der Erdwärmepumpe im Freien – zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a bis c – auch die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b einzuhalten sind. Dies betrifft die Einhaltung der in der Anlage 1 festgelegten schalltechnisch erforderlichen Entfernungen.

Darüber hinaus stellt der zweite Satz klar, dass – analog zur Regelung bei Luftwärmepumpen – eine Eckaufstellung nicht unter die Freistellung fällt. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 verwiesen.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.